

2020 / Nr. 35 vom 24. April 2020

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. April 2020 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**92. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Medizinrecht, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**93. Einrichtung des Universitätslehrganges „Medizinrecht, LL.M.“**

**94. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Medizinrecht, LL.M.“**

**95. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Federalism and Minority Studies, MSc“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**96. Einrichtung des Universitätslehrganges „Federalism and Minority Studies, MSc“**

**97. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Federalism and Minority Studies, MSc“**

**98. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Arbeits- und Personalrecht (Akademische/r ExpertIn)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**99. Einrichtung des Universitätslehrganges „Arbeits- und Personalrecht (Akademische/r ExpertIn)“**

**100. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Arbeits- und Personalrecht  
(Akademische/r ExpertIn)“**

**101. Verordnung der Donau-Universität Krems über das  
Curriculum des Universitätslehrganges „Arbeits- und  
Personalrecht (Master of Legal Studies)“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für  
Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**102. Einrichtung des Universitätslehrganges „Arbeits- und  
Personalrecht (Master of Legal Studies)“**

**103. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Arbeits- und Personalrecht (Master of  
Legal Studies)“**

## **92. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Medizinrecht, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Rechtliche Fragestellungen in der Medizin haben in den vergangenen Jahrzehnten sprunghaft an Bedeutung gewonnen. Die fortschreitende Verrechtlichung immer weiterer Bereiche der Medizin und die wachsende Komplexität des einschlägigen Rechtsmaterials haben zur Herausbildung eines neuen wissenschaftlichen Fachs „Medizinrecht“ geführt. Diese Disziplin beschäftigt sich mit der Gesamtheit der rechtlichen Regeln, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Ausübung der Heilkunde beziehen. Dies erfordert eine interdisziplinäre und die herkömmlichen Fächergrenzen überschreitende Einbeziehung verfassungsrechtlicher, verwaltungsrechtlicher, europarechtlicher, zivilrechtlicher, strafrechtlicher, arbeits- und sozialrechtlicher sowie rechtsethischer Aspekte der Ausübung der Medizin.

Der Universitätslehrgang Medizinrecht, LL.M. setzt hier an und bietet seinen Studierenden eine entsprechende Rechtsweiterbildung, die sowohl unerlässliche allgemeine rechtliche Grundlagen aufbereitet als auch umfassendes und vertieftes Wissen im Gesundheits- und Medizinrecht vermittelt.

### **Lernergebnisse:**

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs

- Können die Rechtsbegriffe und Grundlagen des Privatrechts, des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des Medizinrechts darlegen;
- können das österreichische Gesundheitswesen und dessen Abläufe erklären;
- können die rechtlichen Regelungen im Rahmen der Leistungserbringung sowie die Berufsrechte der Heilberufe und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts benennen.
- können datenschutzrechtliche Fragestellungen und rechtliche Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung und Telemedizin beurteilen;
- können die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich der Haftung der Gesundheitsberufe benennen;
- können im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Rechte von PatientInnen sowie von psychisch Kranken und Menschen mit Behinderung wiedergeben;
- können die Grundlagen im Bereich des Produktrechts und Anti-Doping-Rechts darlegen und auf konkrete Sachverhalte anwenden;
- können Grenzfragen der Bioethik und die damit verbundenen medizinrechtlichen und ethischen Herausforderungen und Problemstellungen identifizieren;
- können ihr medizinrechtliches Know-how im Rahmen von Fallstudien anwenden;
- können Zukunftstrends und Zukunftsherausforderungen im Gesundheitswesen erklären.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

### **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 5. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester.

### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts, der Medizin bzw. der Gesundheitswissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften.

oder

- (2) inhaltlich gleichwertige (Abs. 1) Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS, z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums (Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, ist ein Nachweis zu erbringen, welchem ECTS-Umfang die vorgelegten Zeugnisse entsprechen).

oder

- (3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) jeglicher Studienrichtung und der Abschluss des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ der Donau-Universität Krems oder einer gleichwertigen Weiterbildung;

und

- (4) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung.

### **§ 7. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 8. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### **§ 9. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

**Fächerübersicht:**

<b>Fächer</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
<b>Einführung in die Rechtswissenschaften</b>	<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>28</b>
<b>Einführung in das Privatrecht</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
<b>Einführung in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
<b>Einführung in das Medizinrecht</b>	<b>VO</b>	<b>1,5</b>	<b>15</b>
<b>Das österreichische Gesundheitswesen: politische Abläufe erkennen, verstehen und mitgestalten</b>	<b>VO</b>	<b>0,5</b>	<b>5</b>
<b>Europäisches Gesundheitsrecht – die Grundfreiheiten der EU in Bezug auf das Medizinrecht</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
<b>Organisation der Leistungserbringung</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
<b>Berufsrecht der Heilberufe</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
<b>Arbeits- und Sozialrecht im Gesundheitswesen</b>	<b>VO</b>	<b>1,5</b>	<b>12</b>
<b>Recht der Notfall- und Katastrophenmedizin und Sanitätsrecht</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
<b>Digitalisierung und Telemedizin</b>	<b>VO</b>	<b>0,5</b>	<b>5</b>
<b>Datenschutz im Gesundheitswesen</b>	<b>VO</b>	<b>1,5</b>	<b>12</b>
<b>Gesellschaftsrecht für Gesundheitsberufe</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
<b>PatientInnenrechte</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
<b>Psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
<b>Haftung der Gesundheitsberufe</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
<b>Haftung der Gesundheitsberufe Vertiefung</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
<b>Prozessspiel zu aktuellen Fragen der ÄrztInnenhaftung</b>	<b>SE</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
<b>Versicherungen im Gesundheitsbereich</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
<b>Sachverständigenrecht</b>	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
<b>Produktrecht</b>	<b>VO</b>	<b>4</b>	<b>36</b>
<b>Anti-Doping-Recht</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
<b>Aktuelle Grenzfragen der Bioethik und des Medizinrechts</b>	<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>32</b>

	<b>Vergaberecht im Gesundheitswesen</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
	<b>Steuerrecht für Gesundheitsberufe</b>	<b>VO</b>	<b>1</b>	<b>9</b>
	<b>Fallstudien zum Medizinrecht</b>	<b>SE</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b>Zukunftstrends und Zukunftsherausforderungen im Gesundheitswesen</b>	<b>VO</b>	<b>0,5</b>	<b>5</b>
	<b>Master-Thesis</b>		<b>18</b>	
	<b>Gesamt</b>		<b>60</b>	<b>384</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
- a) Der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Fächern:
    - Das österreichische Gesundheitswesen: politische Abläufe erkennen, verstehen und mitgestalten
    - Digitalisierung und Telemedizin
    - Anti-Doping-Recht
    - Prozessspiel zu aktuellen Fragen der ÄrztInnenhaftung
    - Fallstudien zum Medizinrecht
    - Zukunftstrends und Zukunftsherausforderungen im Gesundheitswesen
  - b) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus allen anderen Fächern.
  - c) Verfassen, positiver Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Master of Legal Studies mit Vertiefung Medizinrecht (MLS)“, „Akademische/r Experte/in im Medizinrecht“ des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale

## **§ 13. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws“, in abgekürzter Form LL.M., zu verleihen.

## **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

## **93. Einrichtung des Universitätslehrganges „Medizinrecht, LL.M.“**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Medizinrecht, LL.M.“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.04.2020 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **94. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Medizinrecht, LL.M.“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Medizinrecht, LL.M.“ wird mit € 9.900,- festgelegt.

# **95. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Federalism and Minority Studies, MSc“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Europa bekennt sich zu einer reichen Kultur der Vielfalt, die Regionen und Minderheiten einbezieht und gleichzeitig erfolgreich die demokratischen Prinzipien befolgt. Derzeit wird dieses System aus unterschiedlichen Blickwinkeln getestet und sowohl die Rechte, der Status und der Schutz von Minderheiten, als auch die liberale Demokratie insgesamt sind einer intensiven Prüfung unterzogen und werden in Frage gestellt. Der Universitätslehrgang „Federalism and Minority Studies, MSc“ bietet den Studierenden eine breite Palette von Modulen, die sich mit den aktuellen Fragen Europas befassen, aber auch Einblicke in die historischen Entwicklungen, die die reiche Textur der politischen Landschaften, welche Europa ausmacht, geschaffen haben. Dazu untersuchen die Studierenden die unterschiedlichen Dimensionen von Minderheitenfragen (politisch, gesellschaftlich, systemisch, wirtschaftlich, rechtlich) und deren rekursive Zusammenhänge und Interdependenzen. Neben dem Erwerb von detailliertem Wissen zu diesen Themen werden die Studierenden auch mit methodischen Werkzeugen ausgestattet, die es ihnen ermöglichen, europäische und globale Entwicklungen zu vergleichen und gegenüberzustellen. Diese übertragbaren Fähigkeiten befähigen sie zur Analyse von Machtstrukturen, Regierungsvarianten und Schutzmechanismen in der ganzen Welt.

Lernergebnisse (learning outcomes):

AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage,

- die unterschiedlichsten Dimensionen (historisch, politisch, gesellschaftlich, systemisch, wirtschaftlich, rechtlich) von Minderheiten in Europa zu analysieren und zu diskutieren
- Minderheitentheorien und Gesellschaftstheorien zu benennen, zu diskutieren und in Bezug zu aktuellen gesellschaftlichen Trends zu setzen
- Gesellschaftliche Phänomene wie Stereotypisierung und Populismus zu erkennen, zu analysieren und einzuordnen und diese in den Kontext von politischen Entscheidungen zu stellen
- verschiedene Modelle der Minderheitenübereinkommen und des Schutzes von Minderheiten zu analysieren und zu vergleichen
- den gesellschaftlichen Diskurs in Bezug auf Minderheiten zu analysieren und Rückschlüsse auf politische, rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu ziehen
- Südtirol als globalen Modellfall für Konfliktlösung und Minderheitenschutz in den Kontext globaler Minderheitenfragen zu stellen
- detailliertes Wissen in den Kontext eines breiteren akademischen Diskurses zu stellen

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten. Die Unterrichtssprache ist Englisch. Sollte der Universitätslehrgang in einer anderen Sprache angeboten werden so wird dies vor Start des Universitätslehrganges bekanntgegeben.



### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert in der Vollzeitvariante 3 Semester, in der berufs begleitenden Variante 4 Semester und umfasst 90 ECTS-Punkte.

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium und ein positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben vor ihrer Zulassung Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (European Framework of Reference for Languages) nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist vom Consortium-Board festzulegen und entsprechend kundzumachen

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Es sind 10 Kernmodule (Core Modules I.1 – I.10) und 2 Wahlmodule (Elective Modules 2 aus II.1 – II.8) zu absolvieren. Des Weiteren ist eine Master-These zu verfassen.

<b>Federalism and Minority Studies, MSc</b>		<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
<b>I Core Modules</b>		<b>56</b>	<b>320</b>
<b>I.1</b>	<b>Social Theories and Minority Theories</b>	7	40
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Social Theories, Concepts of Minorities</li><li>• Power, Pluralism, Diversity, Cultural Relativism</li><li>• Self-concept &amp; Identity (-quest), Socialization, Scarcity, Change and Space</li></ul>		
<b>I.2</b>	<b>Society and Minorities - a social systems perspective</b>	7	40
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Social System Theories - Human-Environment Systems</li><li>• Minorities and Innovation</li><li>• Social Transition</li></ul>		
<b>I.3</b>	<b>Societal Discourse &amp; Media</b>	4	25
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Discourse Analysis</li><li>• Minorities in Societal Discourses - Minorities and the Media</li></ul>		
<b>I.4</b>	<b>Applied Ethics</b>	3	15
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prejudices and Enemy Concepts</li></ul>		
<b>I.5</b>	<b>Economic Policy and Minorities</b>	4	25
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Minority Rights in Partnership Law</li><li>• Minority Rights and Blocking Minorities in Capital Company Law</li><li>• Fiscal Treatment of Fundamental Rights and Minorities</li></ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Minority Rights and Abuse of Rights in Private Law</li> </ul>		
<b>I.6</b>	<b>European Project</b>	3	15
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Europe since the 20<sup>th</sup> Century - Great Dictators and post 1945</li> <li>Political System Europe</li> </ul>		
<b>I.7</b>	<b>Nationalism &amp; Minorities in Europe</b>	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stereotyping</li> <li>Populism - Manipulation – Participation</li> <li>Development of Resilient Societies</li> </ul>		
<b>I.8</b>	<b>Case South Tyrol – History</b>	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Historical Background and Context</li> </ul>		
<b>I.9</b>	<b>Case South Tyrol – Law</b>	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Legal Background and Context</li> </ul>		
<b>I.10</b>	<b>Scientific Practice</b>	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Social Science Research Methodologies</li> <li>Development of Research Questions</li> <li>Scientific Writing</li> </ul>		
<b>II Elective Modules (2 to choose)</b>		<b>14</b>	<b>80</b>
<b>II.1</b>	<b>Minority Rights in Europe</b>	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Legal Perspectives</li> <li>Political Perspectives</li> <li>EU Organization</li> </ul>		
<b>II.2</b>	<b>Case Studies Minorities</b> (= IMR Summer School)	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Human Rights, Minorities and Diversity Management</li> </ul>		
<b>II.3</b>	<b>Case Studies Federalism</b> (= SFERE Winter School)	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Federalism and Governance</li> </ul>		
<b>II.4</b>	<b>Indigenous People</b>	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Minorities, Indigenous Peoples and Territorial Governance</li> </ul>		
<b>II.5</b>	<b>Excursion Brussels</b>	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> <li>EU Institutions</li> <li>European Commission</li> <li>European Parliament</li> </ul>		
<b>II.6</b>	<b>Diaspora and Transnationalism</b>	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Transnational Theories</li> <li>Religion and Diaspora on the Case of Islam</li> <li>Political Aspects of Transnationalism</li> </ul>		
<b>II.7</b>	<b>Integration in Theory and Practice</b>	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Critical Reflection of Integration Theories</li> <li>Practical Implications of Integration (labor market, education, health)</li> <li>Integration Policy on the Case of Austria</li> </ul>		
<b>II.8</b>	<b>Intercultural Communication</b>	7	40
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Theoretical Basics of Intercultural Education</li> <li>Multidisciplinary Approaches in Intercultural Education</li> <li>Practice of Intercultural Communication</li> </ul>		
<b>III Master's Thesis</b>		<b>20</b>	
<b>TOTAL</b>		<b>90</b>	<b>400</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der

Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung umfasst:
  - a) schriftliche bzw. mündliche Fachprüfungen über die Core Modules (I.1 – I.10),
  - b) schriftliche bzw. mündliche Fachprüfungen über die zwei gewählten Elective Modules (II.1 – II.8)
  - c) Verfassung und positive Beurteilung sowie Verteidigung einer Master's Thesis (III).
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Federalism and Minority Studies“, in abgekürzter Form „MSc“, zu verleihen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **96. Einrichtung des Universitätslehrganges „Federalism and Minority Studies, MSc“**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Federalism and Minority Studies, MSc“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.04.2020 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

### **97. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Federalism and Minority Studies, MSc“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Federalism and Minority Studies, MSc“ wird mit € 15.000,- festgelegt.

# **98. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Arbeits- und Personalrecht (Akademische/r ExpertIn)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der stete Wandel, die Komplexität und die immer neuen Herausforderungen der Arbeitswelt bringen eine rasante Entwicklung im Bereich des Personalrechts mit sich. Das Personalwesen ist ein Bereich, in dem komplexe Rechtsmaterien ineinandergreifen. Nationale Gesetze, EU-Recht, internationales Recht, Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen regulieren das Personalwesen, begleitet von einer umfangreichen Rechtsprechung des OGH und des EuGH. PersonalistInnen sind gefordert, nationale und internationale Sachverhalte zu beurteilen und praktische Falllösungskompetenzen zu entwickeln.

Der Universitätslehrgang setzt hier an und bietet sowohl in den nationalen wie internationalen Bereichen des Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht eine profunde Weiterbildung für all jene, die in der Personalverrechnung, in der Steuerberatung, im Personalwesen oder im Personalmanagement tätig sind und diese spezifischen personalrechtlichen Kompetenzen für die tägliche Praxis benötigen.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs können

- die Rechtsbegriffe, Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaften darlegen;
- die rechtlichen Regelungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts sowie die aktuelle Judikatur benennen;
- arbeitsrechtliche Sachverhalte im Vertrags- und Verfahrensrecht beurteilen;
- mit ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit verbundene typische datenschutzrechtliche Probleme identifizieren;
- Rechtsvorschriften im Bereich des internationalen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts benennen und internationale Sachverhalte beurteilen;
- im Rahmen der Projektarbeit spezielle verfahrensrechtliche Sachverhalte bearbeiten;
- die Struktur der Personalverrechnung darstellen und entsprechende Sachverhalte im Rahmen von Fallstudien diskutieren;
- die wesentlichen Bestimmungen und Zielsetzungen des betrieblichen Gesundheitsmanagements und des Arbeitnehmerschutzes erläutern.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

## **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

## **§ 4. Lehrgangsleitung**

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 5. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte).

#### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium jeglicher Studienrichtung (mindestens Bachelor)
- oder
- (2) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (im Rahmen eines Hochschulstudiums)
- oder
- (3) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung
- oder
- (4) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung
- und
- (5) die erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens.

#### **§ 7. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 8. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### **§ 9. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

	<b>Fächer</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
	<b>Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Einführung in das Arbeitsrecht</b>	<b>4</b>	<b>32</b>
	<b>Aktuelle Judikatur und Gesetze im Arbeitsrecht</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Einführung in das Sozialversicherungsrecht</b>	<b>5</b>	<b>40</b>
	<b>Einführung in das Lohnsteuerrecht</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Individualarbeitsrecht</b>	<b>6</b>	<b>48</b>
	<b>Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Verfahrensrecht</b>	<b>5</b>	<b>40</b>

	<b>Projektarbeit zum Verfahrensrecht</b>	<b>4</b>	<b>16</b>
	<b>Home-Office, Telearbeit und mobiles Arbeiten</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>Internationales Arbeitsrecht</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Internationales Sozialversicherungsrecht</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Internationales Lohnsteuerrecht</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>Personalverrechnung</b>	<b>5</b>	<b>40</b>
	<b>Fallstudien zur Personalverrechnung in der Praxis</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Datenschutz im Personalwesen</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>Betriebliches Gesundheitsmanagement und ArbeitnehmerInnenschutz</b>	<b>4</b>	<b>32</b>
	<b>ECTS</b>	<b>60</b>	<b>464</b>

### **§ 10. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) Erfolgreicher Teilnahme an den Fächern
    - Betriebliches Gesundheitsmanagement und ArbeitnehmerInnenschutz
    - Datenschutz im Personalwesen
  - b) Dem Verfassen, der Präsentation und positiven Beurteilung einer schriftlichen Arbeit im Fach „Projektarbeit zum Verfahrensrecht“.
  - c) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus allen anderen Fächern.
- (2) Leistungen, die an Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Master of Legal Studies“ mit Vertiefung Europarecht, „Arbeits- und Personalrecht, Master of Legal Studies“ des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen sowie

Leistungen aus dem akademischen Lehrgang „Arbeits- und Personalrechtsmanagement“ der FH Campus Wien sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale

### **§ 13. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die akademische Bezeichnung, „Akademische/r ExpertIn im Arbeits- und Personalrecht“, zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

## **99. Einrichtung des Universitätslehrganges „Arbeits- und Personalrecht (Akademische/r ExpertIn)“**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Arbeits- und Personalrecht (Akademische/r ExpertIn)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.04.2020 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **100. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Arbeits- und Personalrecht (Akademische/r ExpertIn)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Arbeits- und Personalrecht (Akademische/r ExpertIn)“ wird mit € 7.490,- festgelegt.

# **101. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Arbeits- und Personalrecht (Master of Legal Studies)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der stete Wandel, die Komplexität und die immer neuen Herausforderungen der Arbeitswelt bringen eine rasante Entwicklung im Bereich des Personalrechts mit sich. Das Personalwesen ist ein Bereich, in dem komplexe Rechtsmaterien ineinandergreifen. Nationale Gesetze, EU-Recht, internationales Recht, Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarungen regulieren das Personalwesen, begleitet von einer umfangreichen Rechtsprechung des OGH und des EuGH.

Personalistinnen sind gefordert, nationale und internationale Sachverhalte zu beurteilen und praktische Falllösungskompetenzen zu entwickeln.

Der Universitätslehrgang verknüpft die Bereiche Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht mit Fragen des Personalmanagements und positioniert sich damit als interdisziplinäre Weiterbildung für LeiterInnen von Personalverrechnungsabteilungen, SteuerberaterInnen, PersonalmanagerInnen und andere qualifizierte Berufsgruppen mit Personalagenden.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs können

- die Rechtsbegriffe, Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaften darlegen;
- die rechtlichen Regelungen des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts sowie die aktuelle Judikatur benennen;
- arbeitsrechtliche Sachverhalte im Vertrags- und Verfahrensrecht beurteilen;
- mit ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit verbundene typische datenschutzrechtliche Probleme identifizieren;
- Rechtsvorschriften im Bereich des internationalen Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechts benennen und internationale Sachverhalte beurteilen;
- im Rahmen der Projektarbeit spezielle verfahrensrechtliche Sachverhalte bearbeiten;
- die Struktur der Personalverrechnung darstellen und entsprechende Sachverhalte im Rahmen von Fallstudien bearbeiten;
- die Grundlagen des Personalmanagements erklären und entsprechende Zusammenhänge zu Strategie beziehungsweise Führung erläutern;
- die wesentlichen Bestimmungen und Zielsetzungen des betrieblichen Gesundheitsmanagements und des Arbeitnehmerschutzes beschreiben;
- ihr arbeitsrechtliches Know-how im Rahmen von Fallstudien anwenden.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

## **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.



#### § 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

#### § 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium jeglicher Studienrichtung (mindestens Bachelor) *oder*
  - b) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (im Rahmen eines Hochschulstudiums) *oder*
  - c) allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden, *oder*
  - d) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.
- (2) Zusätzlich zu den Voraussetzungen in Abs (1) ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens erforderlich.

#### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

#### Fächerübersicht:

A	Pflichtfächer	ECTS	UE
	Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden	3	24
	Einführung in das Arbeitsrecht	4	32
	Aktuelle Judikatur und Gesetze im Arbeitsrecht	3	24

	<b>Einführung in das Sozialversicherungsrecht</b>	<b>5</b>	<b>40</b>
	<b>Einführung in das Lohnsteuerrecht</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Individualarbeitsrecht</b>	<b>6</b>	<b>48</b>
	<b>Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Verfahrensrecht</b>	<b>5</b>	<b>40</b>
	<b>Projektarbeit zum Verfahrensrecht</b>	<b>4</b>	<b>16</b>
	<b>Home-Office, Telearbeit und mobiles Arbeiten</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>Internationales Arbeitsrecht</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Internationales Sozialversicherungsrecht</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Internationales Lohnsteuerrecht</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>Betriebliches Gesundheitsmanagement und ArbeitnehmerInnenschutz</b>	<b>4</b>	<b>32</b>
	<b>Personalverrechnung</b>	<b>5</b>	<b>40</b>
	<b>Fallstudien zur Personalverrechnung in der Praxis</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b>Grundlagen des Personalmanagements</b>	<b>3,5</b>	<b>28</b>
	<b>Datenschutz im Personalwesen</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>Gleichbehandlung im Arbeitsleben</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>Grundzüge Englisch im Personalrecht und Personalmanagement</b>	<b>1</b>	<b>8</b>
	<b>Fallstudien zum Arbeits- und Personalrecht</b>	<b>2,5</b>	<b>20</b>
	<b>Personalmanagement Strategie</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	<b>Personalmanagement Führung</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
<b>B</b>	<b>Master-Thesis</b>		
	<b>Seminar zur Master-Thesis</b>	<b>1</b>	<b>8</b>
	<b>Master-Thesis</b>	<b>16</b>	
	<b>ECTS</b>	<b>90</b>	<b>576</b>

## § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praxiseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung

der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) Erfolgreicher Teilnahme an den Fächern
    - Seminar zur Master-Thesis
    - Betriebliches Gesundheitsmanagement und ArbeitnehmerInnenschutz
    - Datenschutz im Personalwesen
    - Personalmanagement Strategie
    - Personalmanagement Führung
  - b) Dem Verfassen, der Präsentation und positiven Beurteilung einer schriftlichen Arbeit im Fach „Projektarbeit zum Verfahrensrecht“.
  - c) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus allen anderen Fächern.
  - d) Dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Defensio einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Master of Legal Studies“ mit Vertiefung Europarecht, „Arbeits- und Personalrecht, Akademische/r ExpertIn“ des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen sowie Leistungen aus dem akademischen Lehrgang „Arbeits- und Personalrechtsmanagement“ der FH Campus Wien sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Legal Studies in Arbeits- und Personalrecht“, abgekürzt MLS, zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

## **102. Einrichtung des Universitätslehrganges „Arbeits- und Personalrecht (Master of Legal Studies)“**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Arbeits- und Personalrecht (Master of Legal Studies)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.04.2020 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **103. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Arbeits- und Personalrecht (Master of Legal Studies)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Arbeits- und Personalrecht (Master of Legal Studies)“ wird mit € 12.390,- festgelegt.

Der Lehrgangsbeitrag für den MLS wird für AbsolventInnen des Universitätslehrganges „Arbeits- und Personalrecht (Akademische/r ExpertIn)“ mit € 5.410,- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Michaela Pinter, MAS  
Vorsitzende des Senats